

*Bücher*

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
28. 26. II. 80 VI ZR 53/79	Sind durch fortgesetzte Entwendungen aus einem öffentlichen Archiv Revisionsarbeiten notwendig geworden, um dessen Vollständigkeit zu prüfen und die durch die Eingriffe gestörte Übersichtlichkeit wiederherzustellen, dann ist der damit verbundene Arbeitsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer Sachgesamtheit nach § 249 Satz 2 BGB ersatzfähig . . . .	216
29. 12. III. 80 VIII ZR 115/79	Der selbstschuldnerische Bürge kann sich auf die nach Klageerhebung eingetretene Verjährung der Hauptschuld auch dann berufen, wenn gegen den Hauptschuldner aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eine neue Verjährungsfrist beginnt . . .	222
30. 13. III. 80 II ZR 258/78	Prospekthaftungsansprüche können bei dem Gericht eingeklagt werden, bei dem die Anlagegesellschaft ihren Sitz hat . . . . .	231
31. 13. III. 80 VII ZR 147/79	Förmliche Voraussetzungen der Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verspätung gemäß § 296 Abs. 1 ZPO . . . . .	236
32. 14. III. 80 V ZR 115/78	Ein unrichtiges Negativzeugnis ersetzt materiellrechtlich nicht die nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG aF zur Wirksamkeit einer Auflassung erforderliche Genehmigung . . . . .	242
33. 18. III. 80 VI ZR 105/78	Die Unterhaltsbelastung durch ein ungewolltes eheliches Kind kann ein ersatzfähiger Schaden sein . . . . .	249

Nr.	Seite
34. 18. III. 80 VI ZR 247/78	Vertragliche Ersatzansprüche wegen Unterhaltsbelastung infolge einer fehlgeschlagenen Sterilisation der Frau können beiden Ehegatten zustehen. Grundsätze für die Bemessung der Ersatzleistung . . . . . 259

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

*Bücher*

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
28. 26. II. 80 VI ZR 53/79	Sind durch fortgesetzte Entwendungen aus einem öffentlichen Archiv Revisionsarbeiten notwendig geworden, um dessen Vollständigkeit zu prüfen und die durch die Eingriffe gestörte Übersichtlichkeit wiederherzustellen, dann ist der damit verbundene Arbeitsaufwand unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer Sachgesamtheit nach § 249 Satz 2 BGB ersatzfähig . . . .	216
29. 12. III. 80 VIII ZR 115/79	Der selbstschuldnerische Bürge kann sich auf die nach Klageerhebung eingetretene Verjährung der Hauptschuld auch dann berufen, wenn gegen den Hauptschuldner aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eine neue Verjährungsfrist beginnt . . .	222
30. 13. III. 80 II ZR 258/78	Prospekthaftungsansprüche können bei dem Gericht eingeklagt werden, bei dem die Anlagegesellschaft ihren Sitz hat . . . . .	231
31. 13. III. 80 VII ZR 147/79	Förmliche Voraussetzungen der Nichtzulassung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln wegen Verspätung gemäß § 296 Abs. 1 ZPO . . . . .	236
32. 14. III. 80 V ZR 115/78	Ein unrichtiges Negativzeugnis ersetzt materiellrechtlich nicht die nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG aF zur Wirksamkeit einer Auflassung erforderliche Genehmigung . . . . .	242
33. 18. III. 80 VI ZR 105/78	Die Unterhaltsbelastung durch ein ungewolltes eheliches Kind kann ein ersatzfähiger Schaden sein . . . . .	249

Nr.

Seite

34. 18. III. 80 VI ZR 247/78	Vertragliche Ersatzansprüche wegen Unterhaltsbelastung infolge einer fehlgeschlagenen Sterilisation der Frau können beiden Ehegatten zustehen. Grundsätze für die Bemessung der Ersatzleistung . . . . .	259
---------------------------------	--	-----

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.